



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



0113

CAJ/IX/4

ORIGINAL: französisch

DATUM: 3. März 1982

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS**Neunte Tagung
Genf, 26. und 27. April 1982****HARMONISIERUNG DER VERFAHREN DER PRÜFUNG
VORGESCHLAGENER SORTENBEZEICHNUNGEN**Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss hat auf seiner achten Tagung beschlossen, auf die Tagungsordnung seiner neunten Tagung die Frage der Harmonisierung der Verfahren der Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen zu setzen, und hat die Verbandsstaaten gebeten, dem Verbandsbüro bis zum 31. Dezember 1981 eine kurze Beschreibung des von ihnen praktizierten Verfahrens sowie der danach zu entrichtenden Gebühren zu übersenden (siehe Dokument CAJ/VIII/11, Absatz 27). Die Beiträge der Verbandsstaaten zur Prüfung dieser Frage sind in den Anlagen zu diesem Dokument in der folgenden Reihenfolge wiedergegeben:

- Anlage I : Südafrika
- Anlage II : Deutschland (Bundesrepublik)
- Anlage III : Dänemark
- Anlage IV : Vereinigte Staaten von Amerika
- Anlage V : Frankreich
- Anlage VI : Israel
- Anlage VII : Neuseeland
- Anlage VIII : Schweden
- Anlage IX : Schweiz

[Anlagen folgen]

BEITRAG VON SÜDAFRIKA

Auszug aus einem Schreiben, das Herr J.F. Van Wyk,
Direktor der Abteilung für die Kontrolle von Saat- und Pflanzgut,
am 2. Februar 1982 an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat

Nachfolgend eine kurze Beschreibung des Verfahrens, das bei der Prüfung von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen befolgt wird:

a) Eine Sortenbezeichnung muss in Südafrika zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung für die Anerkennung des Züchterrechts und für die Eintragung in den Sortenkatalog vorgeschlagen werden.

b) Aus diesem Grund enthält die Tabelle IIA des Amtsblatts (South African Plant Variety Journal) nur einen Hinweis auf die Tabelle IA, in der die Anmeldungen aufgeführt sind.

c) Die Annahme der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung stützt sich auf nationaler Ebene auf Vergleiche mit den von den anderen Verbandsstaaten übersandten Amtsblättern sowie mit verschiedenen Katalogen inländischer oder ausländischer Unternehmen und von verschiedenen Ländern, soweit diese zur Verfügung stehen.

d) Die Frist für die Einreichung von Einwendungen durch andere Verbandsstaaten der UPOV beträgt 60 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Amtsblatts an.

e) Die Anträge auf Anerkennung des Züchterrechtes und auf Eintragung in den Sortenkatalog werden im Regierungsblatt (Government Gazette) zu Informationszwecken veröffentlicht, sowie auch deshalb, um den interessierten Personen im Inland die Möglichkeit zu geben, Einwendungen zu erheben.

f) Die Kosten, die sich aus diesem Verfahren ergeben, betragen ungefähr 30 Rand pro Sorte.

[Anlage II folgt]

BEITRAG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Auszug eines Schreibens, das Herr M.H. Kunhardt, Bundessortenamt,
am 9. Februar 1982 an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat

Sortenbezeichnungen sind auf einem besonderen Vordruck einzureichen, der zugleich mit der Anmeldung der Sorte, aber auch später vorgelegt werden kann. Die angegebene Sortenbezeichnung wird von unserem Computer-Referat mit einem Programm, das ebenfalls in einer Mitteilung in unserem Amtsblatt dargestellt ist ("EDV-Prüfung der Sortenbezeichnungen auf Verwechselbarkeit", siehe nachstehend), auf Verwechselbarkeit mit anderen Sortenbezeichnungen der in Artikel 13 des Übereinkommens bezeichneten Art geprüft. Hierzu unterhalten wir in unserem Computer eine Sammlung aller uns bekannt gewordenen Sortenbezeichnungen (z.Z. etwa 35 000). Dieser Bestand wird durch die Auswertung der Amtsblätter der anderen Verbandsstaaten ständig auf dem laufenden gehalten.

Der Computerausdruck enthält dann eine mehr oder weniger grosse Anzahl von Bezeichnungen, die mit der angemeldeten gewisse phonetische Gemeinsamkeiten haben. Dieser Ausdruck wird dem für die betreffende Art zuständigen Prüfer unseres Amtes übermittelt. Dieser hat dann allein zu entscheiden, ob eine der im Computerausdruck aufgeführten alten Bezeichnungen der angemeldeten Bezeichnung tatsächlich so ähnlich ist, dass eine Verwechslungsgefahr besteht. Es obliegt auch allein dem Prüfer, zu prüfen und zu entscheiden, ob die angemeldete Bezeichnung nach der Art ihrer Zusammensetzung im übrigen als Sortenbezeichnung geeignet (z.B. aussprechbar und nicht irreführend) ist.

Für die Prüfung, Bekanntmachung und Festsetzung der Sortenbezeichnung werden vom Anmelder keine besonderen Gebühren erhoben. Der Anmelder hat (neben den Prüfungsgebühren) eine allgemeine Gebühr für das administrative Verfahren von 500,-- DM zu zahlen. Damit sind auch die Aufwendungen hinsichtlich der Sortenbezeichnung abgegolten. Die uns durch die Bearbeitung der Sortenbezeichnung entstehenden Kosten sind sehr schwer zu schätzen, da in allen Abteilungen die Prüfung von Sortenbezeichnungen immer nur ein Teil der Bearbeitung der Anmeldung ist. Allein ein Ausdruck der gespeicherten Sorten würde jedoch Kosten von etwa 0,10 DM je Sorte verursachen.

EDV-Prüfung der Sortenbezeichnungen auf
Verwechselbarkeit
(Auszug)

[...]

Die Prüfung der Verwechselbarkeit geschieht mit Hilfe eines Computerprogramms. Für diesen Zweck sind alle Sortenbezeichnungen aus den Staaten der UPOV und der EG in einer Kartei auf Lochkarten und auf Magnetplatten erfasst. Diese Datei wird aufgrund der Veröffentlichungen in den genannten Staaten und entsprechend den Veränderungen bei Sortenbezeichnungen im Bundessortenamt auf dem laufenden gehalten.

Es würde nicht genügen, diesen Bestand an Sortenbezeichnungen nur nach alphabetischer Reihenfolge zu durchsuchen, denn die Ähnlichkeit zwischen zwei Bezeichnungen kann sich auch aus einem Wortteil in der Mitte oder am Ende ergeben. Daher ist ein Computerprogramm entwickelt, in dem klanglich ähnliche Buchstaben und Buchstabengruppen in Schlüsselzahlen umgewandelt werden.

Bei der Umwandlung werden schrittweise von links nach rechts alle Buchstaben geprüft.

[...]

Die so gebildeten Reihen von Schlüsselzahlen aus je zwei Sorten gleiten nun im Rechenprogramm aneinander vorbei.

Es kann vorweg bestimmt werden, wie lang der Wortabschnitt sein soll, der zwischen zwei Sortenbezeichnungen nicht übereinstimmen darf. Bei kurzen Bezeichnungen mit höchstens vier Schlüsselzahlen wird eine Folge von drei Zahlen benutzt, bei längeren Sortenbezeichnungen vier bis fünf Zahlen. Zusätzlich werden seit 1973 bei kürzeren Bezeichnungen auch Buchstabenfolgen gefunden, in denen innerhalb einer Zahlenfolge ein Buchstabe ausnahmsweise abweicht, z. B. bei den Bezeichnungen "Manta" und "Malta".

Der Computer druckt aufgrund dieser Prüfung eine Liste derjenigen Sortenbezeichnungen zur Vorauslese aus, derentwegen eine neue jetzt geprüfte Bezeichnung eventuell abgelehnt werden muss. Die Entscheidung fällt in jedem Fall die zuständige Prüfungsabteilung des Bundessortenamtes, wobei auch die übrigen gesetzlichen Ausschliessungsgründe geprüft werden.

Tabelle 1

Buchstabengruppe	Schlüsselzahl	Buchstabengruppe	Schlüsselzahl
1	01	i, ie, ih, iy, ue, ui, y	19
2	02	j	20
.	.	l, ll	21
.	.	m, mm, n, nn	22
.	usw.	o, oh, oo, ow	23
9	09	qu, kw	24
0	10	r, rh, rr	25
Leerstelle	11	s, ss	26
a, aa, ah	12	u, uh, uu, ou	27
b, bb, p, pp	13	x	28
cc, ch, ck, g, gg, k, kk und c, ausser vor e, i oder y	14	z, zz, ts, tz und c, wenn e, i oder y folgen	29
d, dd, dt, t, th, tt	15	sch, sh	32
ae, aeh, e, ee, eh, eux, oe	16	aeu, au, eu	33
f, ff, pf, ph, v, w	17	ai, aj, ay, aye, ei, eie,	
h	18	ey, eye	34

Tabelle 2

Verschlüsselung und Vergleich (5 Schlüsselzahlen)			
alphabetisch	E N D E R L E I N	ähnlich	F A S S B E N T E R
verschlüsselt	<u>16 22 15 16 25</u> 21 34 22		17 12 26 13 <u>16 22 15 16 25</u>
alphabetisch	E N D E R L E I N	ähnlich	W <u>EE</u> N D E R
verschlüsselt	<u>16 22 15 16 25</u> 21 34 22		17 <u>16 22 15 16 25</u>
alphabetisch	E N D E R L E I N	ähnlich	S U P E R L A I M
verschlüsselt	16 22 15 <u>16 25</u> 21 34 22		26 27 13 <u>16 25 21 34 22</u>

BEITRAG DÄNEMARKS

Auszug aus einem Schreiben, das Herr L. Hendriksen,
Ausschuss für Pflanzenzüchtungen, am 15. Februar 1982
an das Verbandsbüro gerichtet hat

Betreffend das dänische Verfahren zur Prüfung von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen können wir Sie davon in Kenntnis setzen, dass dieses von Hand betrieben wird und darin besteht, die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in den Amtsblättern der anderen Verbandsstaaten veröffentlicht werden, im Vergleich mit den Bezeichnungen solcher Sorten zu verifizieren, die in Dänemark geschützt oder dort in den Katalog eingetragen sind oder dort den Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung oder einer Anmeldung für die Eintragung in den Katalog bilden.

Diese Arbeit bildet einen Bestandteil der Aufgaben des Büros und es ist daher schwierig, die Kosten zu spezifizieren, die sich aus der Verifizierung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen ergeben. Man kann schätzen, dass das Büro ungefähr 24 Stunden im Monat für die Behandlung der Sortenbezeichnungen aufwendet, von denen die Hälfte für vorgeschlagene Sortenbezeichnungen aufwendet wird.

[Anlage IV folgt]

BEITRAG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Auszug aus einem Schreiben, das Herr R.D. Tegtmeyer,
Assistant Commissioner for Patents, am 12. Februar 1982
an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat

Die Vereinigten Staaten haben ihre Praxis noch nicht abschliessend geregelt. Die nachstehenden Bemerkungen sollten daher nur als eine Angabe der Gesichtspunkte angesehen werden, die nach unserer Annahme unsere Praxis kennzeichnen werden. Die Ausführungen beziehen sich nur auf die Registrierung von Sortenbezeichnungen durch das Patent- und Warenzeichenamt.

Jeder Pflanzenpatentanmelder sollte bei der Hinterlegung der Anmeldung die Sortenbezeichnung angeben, die er für die Registrierung vorschlägt. Die Registrierung der Sortenbezeichnung wird eine Bedingung für die Erteilung des Pflanzenpatents sein. Das Pflanzenpatent kann daher erst erteilt werden, wenn der Prüfer die Sortenbezeichnung genehmigt hat.

Der Prüfer überprüft die vorgeschlagene Sortenbezeichnung um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen des Internationalen Codes für die Nomenklatur der Kulturpflanzen entspricht. Darüber hinaus bestimmt der Prüfer, ob die Sortenbezeichnungen den Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens entspricht. Hierbei greift der Prüfer auf das Markenregister zurück, um soweit wie möglich sicherzustellen, dass die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht in Widerspruch mit einem privaten Recht Dritter steht.

Um zu beurteilen, dass eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung den Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens entspricht, ist es natürlich notwendig, die Sortenbezeichnungen zu kennen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika und anderswo für die gleiche Art bereits in Gebrauch sind. Folglich ist das Patent- und Warenzeichenamt damit befasst, Sammlungen solcher Bezeichnungen aufzustellen. Wir haben mit jeder der internationalen Vereinigungen, die sich mit der Bezeichnung von vegetativ vermehrten Sorten befassen, Kontakt aufgenommen. Wir erhalten regelmässig die Antworten und Listen. Wir verfügen auch in unseren Bibliotheksbeständen über die Standardreferenzwerke und über andere Informationsquellen.

Die Erteilung des Patents führt zur Registrierung des Sortennamens. Wir planen, die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen vor ihrer Registrierung zu veröffentlichen. Das wird es uns gestatten, Einwendungen Dritter gegen eine bestimmte Bezeichnung oft vor der Patenterteilung zu erledigen. Schliesslich erwägen wir auch, ein Verfahren einzuführen, wonach ein registrierter ursprünglicher Sortenname durch einen anderen ersetzt werden kann. Es könnte sich beispielsweise ergeben, dass ein registrierter Sortenname gleichzeitig die Marke eines Dritten ist. In einem solchen Fall wäre es dem Inhaber des Patents verboten, die Sortenbezeichnung zu benutzen, und er müsste daher die Möglichkeit haben, eine andere Bezeichnung auszuwählen.

Ich glaube, dass diese Auskünfte für das Sekretariat bei der Vorbereitung der nächsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses von Nutzen sein werden. Ich bedaure, nicht in der Lage zu sein, die Kosten zu schätzen, die sich aus dem von uns in Aussicht genommenen Verfahren ergeben werden, weil dieses Verfahren noch nicht in seinen Einzelheiten festgelegt ist und wir Sortennamen noch nicht geprüft haben.

[Anlage V folgt]

BEITRAG FRANKREICHS

Anlage zu einem Schreiben, das Herr M. Simon, Generalsekretär
des Ausschusses zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, am 28. Januar 1982
an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat

BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS, DAS FRANKREICH BEI DER PRÜFUNG
VON VORGESCHLAGENEN SORTENBEZEICHNUNGEN BEFOLGT

Schema

I - Referenzlisten

Katalogarten

- Nationaler Katalog
- Gemeinsamer Katalog
- OECD-Katalog
- Nationale Listen geschützter Sorten
- Nationale Listen in Prüfung befindlicher Sorten
 - gebilligte Sortenbezeichnungen
 - vorgeschlagene Sortenbezeichnungen

Nichtkatalogisierte Arten

- Nationale Listen geschützter Sorten
- Nationale Listen
 - gebilligte Sortenbezeichnungen
 - vorgeschlagene Sortenbezeichnungen

II - Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen

Sie beruht auf zwei Arten von Prüfungen, die noch unvollkommen sind,

- auf einer visuellen, empirischen Prüfung, die von der GEVES und von dem Sekretariat des Komitees für Sortenschutz durchgeführt wird.
- auf einer anderen systematischen Prüfung durch Veröffentlichung der Sortenbezeichnungen im Informationsblatt des Komitees, um etwaige Einwendungen herbeizuführen.*

Die visuelle Kontrolle soll im Jahre 1982 oder 1983 durch eine Kontrolle mit einer Datenverarbeitungsanlage ersetzt werden, was die Erfassung aller eingetragenen und vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen voraussetzt.

Es obliegt dem Anmelder, sich zu vergewissern, dass die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht mit einer bestehenden Marke in Widerspruch steht.

Die mechanographischen Listen der Sortenbezeichnungen, die periodisch auf den neuesten Stand gebracht werden, werden dem nationalen Institut für gewerbliches Eigentum (Institut National de la Propriété Industrielle) - Markenbüro - soweit wie möglich zur Kenntnis gebracht.

* Die Erfahrung zeigt, dass die Benutzer diese Veröffentlichung nicht lesen.

Jährliche KostenGegenwärtige Lage

- Personal
entsprechend 1200 Stunden eines Verwaltungsbeamten
- Visuelle Kontrolle
- Veröffentlichung im Amtsblatt

- Kosten für den Betrieb
Sekretariat, Schreiben, Telefon, Fernschreiber, Sitzungen:
sehr unterschiedlich, mehr als 5 000 französische Franken im
Jahre 1981.

Künftige Lage

- Eingabe, Kontrolle, phonetische Übersetzung, ungefähre Kosten:
zwischen einem französischen Franken und 1,35 französischen
Franken, wobei die Personalkosten der Auswertung nicht einge-
schlossen sind.
- Vergleich: die Prüfung einer Sortenbezeichnung gegenüber 1000
Angaben kostet ungefähr 500 französische Franken.

Diese Annäherungswerte erstrecken sich auf

- . die bereits vorgenommenen mechanographischen Investitionen
- . das verwirklichte Programm.

Sie werden zwangsläufig mit der gewonnenen Erfahrung überprüft.

[Anlage VI folgt]

BEITRAG ISRAELS

Schreiben, das Frau H. Gelmond, Präsidentin des Rats für den Schutz von Pflanzenzüchtungen, am 16. Dezember 1981 an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat

Nachstehend die erbetene kurze Beschreibung des Verfahrens, das für die Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen beobachtet wird.

Bei Eingang einer Anmeldung für die Registrierung von Züchterrechten prüfen wir, ob die vorgeschlagene Bezeichnung mit einer Bezeichnung einer anderen Sorte der gleichen Art, für die bereits Züchterrechte in Israel erteilt worden sind, identisch oder dieser ähnlich ist. Als Folge der verhältnismässig geringen Zahl von jährlich in Israel eingereichten Anmeldungen ist dies nicht schwierig, insbesondere weil die vorgeschlagenen Bezeichnungen hebräische Namen sind und es deshalb unwahrscheinlich ist, dass sie mit im Ausland eingetragenen Sortenbezeichnungen identisch sind. Um sicher zu sein, überprüfen wir jedoch die Sortenschutzamtsblätter, die wir von den Verbandsstaaten erhalten, auf Übereinstimmungen.

Ist die vorgeschlagene Sortenbezeichnung identisch oder irreführend, so bitten wir den Anmelder, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen, wobei wir die Gründe für unser Ersuchen angeben. In der Regel wird unserer Bitte entsprochen.

Ferner versuchen wir, die Annahme identischer oder ähnlicher Sortenbezeichnungen auch für andere Arten zu vermeiden. Hier bitten wir ebenfalls den Anmelder, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen, obwohl wir in diesem Fall nicht berechtigt sind, die Sortenbezeichnung zurückzuweisen, sollte der Anmelder auf seiner ersten Auswahl bestehen.

Was die Kosten anbetrifft, so entstehen keine Ausgaben, da wir die Annahme oder Zurückweisung von Sortenbezeichnungen als solche nicht veröffentlichen. Beachten Sie bitte, dass Sortenbezeichnungen in "Reshumot" und in unseren Amtsblättern als Teil der Beschreibung der gesamten Anmeldung veröffentlicht werden.

Wir möchten diese Gelegenheit benutzen, vorzuschlagen, dass die UPOV Sortenbezeichnungen von in den Verbandsstaaten eingetragenen Sorten für die Übermittlung zusammenstellt. Eine solche Liste würde das Verfahren für die Prüfung der Sortenbezeichnungen erleichtern.

[Anlage VII folgt]

BEITRAG NEUSEELANDS

Auszug aus einem Schreiben, das Herr F.W. Whitmore,
Registrar für Pflanzensorten, am 26. Januar 1982
an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat

a) Wenn das Personal des Amts für Pflanzenzüchtungen einen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung erhält, so überprüft es die Bezeichnung, um sicherzustellen, dass sie entspricht:

- den Voraussetzungen der neuseeländischen Rechtsvorschriften über Pflanzensorten
- den Regeln der UPOV
- dem Internationalen Code der Nomenklatur von Kulturpflanzen von 1969

In diesem Stadium kann die Bezeichnung zurückgewiesen werden.

b) Die vorgeschlagene Bezeichnung wird in der "New Zealand Gazette" veröffentlicht sowie im "New Zealand Plant Varieties Journal". Da die vorgeschlagene Sortenbezeichnung im allgemeinen mit der Sortenschutzanmeldung eingereicht wird, ist das Antragsformular für die Schutzrechtsanmeldung in der Regel mit dem Antragsformular für den Vorschlag einer Sortenbezeichnung verbunden.

Das Sortenamt überprüft etwaige Einwendungen, die gegen eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung nach ihrer Veröffentlichung erhoben werden.

c) Jede vorgeschlagene Sortenbezeichnung wird dem neuseeländischen Patentamt übersandt. Das Personal des Patentamts führt eine Prüfung an Hand seiner Unterlagen durch und teilt mit, ob die Sortenbezeichnung oder eine ähnliche Bezeichnung durch eine eingetragene Marke geschützt ist.

Eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung kann als Ergebnis eines vom Patentamt stammenden Hinweises zurückgewiesen werden.

[Anlage VIII folgt]

BEITRAG VON SCHWEDEN

Schreiben, das Herr E. Westerlind, der Leiter des Büros des Schwedischen Sortenamtes, am 9. Februar 1982 an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat

Sortenbezeichnungen, die in Schweden im Zusammenhang mit Sortenschutzanmeldungen sowie im Zusammenhang mit Anträgen auf Aufnahme in die nationale Liste vorgeschlagen werden (jährlich ungefähr 80 Bezeichnungen) werden überprüft unter Zuziehung der Register für

- Familiennamen
- Handelsmarken (Klasse 31)
- Gesellschaftsnamen
- in Schweden und anderen UPOV-Verbandsstaaten eingetragene Sorten
- Sortenbezeichnungen in der schwedischen nationalen Liste (landwirtschaftliche Arten und Gemüse) sowie in den Listen der Europäischen Gemeinschaften und der OECD und einigen europäischen nationalen Listen.

Von anderen UPOV-Verbandsstaaten veröffentlichte Sortenbezeichnungen sind bis zum April 1981 in dem gleichen Umfang überprüft worden. Nach diesem Zeitpunkt wurden diese Sortenbezeichnungen hauptsächlich unter Zuziehung der Register für in Schweden eingetragene Kultursorten und Sorten, die in unserer nationalen Liste eingetragen sind, geprüft. Betreffend Familiennamen, Handelsmarken und Gesellschaftsnamen wird keine Prüfung mehr durchgeführt. Bemerkungen werden nur in den Fällen gemacht, in denen es offensichtlich ist, dass vorgeschlagene Sortenbezeichnungen im Widerspruch mit allgemein verwendeten Familiennamen, Handelsmarken und Gesellschaftsnamen stehen.

Ferner wird geprüft, ob die Sortenbezeichnungen mit den Regeln der UPOV und mit nationalen Regeln in Widerspruch stehen.

Die Prüfung wird durch das Personal des Amtes von Hand durchgeführt, und das Ergebnis wird dem Exekutivausschuss des nationalen Rates für eine abschliessende Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

Der Umfang der Arbeiten zur Überprüfung von Sortenbezeichnungen wird auf 15% der Arbeit einer Sekretärin und auf 5% der Arbeit des Amtsleiters geschätzt. Die sich hieraus ergebenden Kosten werden jährlich auf 25 000 schwedische Kronen oder 5% des gesamten Haushaltsvolumens geschätzt.

[Anlage IX folgt]

BEITRAG DER SCHWEIZ

Auszug aus einem Schreiben, das Herr W. Gfeller, Leiter des Büros für Sortenschutz, am 3. Februar 1982 an den Stellvertretenden Generalsekretär gerichtet hat

1. Jede vorgeschlagene Sortenbezeichnung wird mit Hilfe unserer Sortenbezeichnungskartei, die alle in wenigstens einem UPOV-Staat geschützten Sortenbezeichnungen festhält, dahin geprüft, ob sie mit einer bereits geschützten Sortenbezeichnung verwechselbar ist.
2. Aufgrund der bisher gesammelten Einwendungen der UPOV-Staaten zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen wird ferner geprüft, ob die vorgeschlagene Sortenbezeichnung Gegenstand einer Bemerkung eines UPOV-Staates war.
3. Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung wird, wenn sie den Anforderungen des Artikels 6 Sortenschutzgesetz entspricht, im Patent-, Muster- und Markenblatt veröffentlicht.
4. Nach Ablauf der dreimonatigen Einwendungsfrist seit Veröffentlichung gilt die vorgeschlagene Sortenbezeichnung de facto als angenommen.
5. Hält das Büro für Sortenschutz eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung zwar für verwechslungsfähig mit einer früher angemeldeten oder bereits geschützten Sortenbezeichnung, ist sich aber der Sache nicht sicher, so kann es eine konsultative Sortenbezeichnungskommission auf dem Korrespondenzweg um Stellungnahme bitten. Die Sortenbezeichnungskommission bilden Fachleute aus Produktion und Handel, die täglich mit Sortenbezeichnungen konfrontiert sind.
6. Sowohl alle vorgeschlagenen als auch alle registrierten Sortenbezeichnungen werden der Sektion Marken im Bundesamt für geistiges Eigentum mitgeteilt, insbesondere um Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe b des UPOV-Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 nachzuleben.
7. Was die Frage nach der Kostenschätzung betrifft, so rechnen wir mit einer eigentlichen Bearbeitungszeit von rund 2 Stunden pro Sortenbezeichnung, welche die Zeit, die für die Pflege und Anpassung unserer Sortenbezeichnungskartei aufgebracht werden muss, mit enthält, sowie den vermutlich nur teilweise gedeckten Kosten für die Veröffentlichung. Wir schätzen, dass wir mit Fr. 100,- pro Sortenbezeichnung nicht weit daneben greifen.

[Ende des Dokuments]